



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan Kanton Solothurn

Anpassungen 2019

Prüfungsbericht

17. Dezember 2021



Autoren

Samuel Scherer, Sektion Richtplanung (ARE)
Tobias Francke, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2021), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassungen 2019 Richtplan Kanton Solothurn

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.aren.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-11-58/5

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sind und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst die Vorsteherin oder der Vorsteher des UVEK über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 25. Mai 2021 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn die Anpassungen 2019 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 4. Juni 2021 reichte der zuständige Regierungsrat die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Solothurn lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplananpassung und Erläuterungen Anpassungen 2019
- Regierungsratsbeschluss (mit ergänzenden Erläuterungen) Anpassungen 2019
- Einwendungsbericht Anpassungen 2019

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung und insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung und über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 27. Januar bis 13. März 2020 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht zu den Anpassungen 2019 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 5. August 2020 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 24. Juni 2021 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäußert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Energie (BFE), die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) sowie die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich in den vorliegenden Bericht integriert.

Mit Schreiben 29. Juni 2021 wurden die betroffenen Nachbarkantone darum ersucht, zu der Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Solothurn Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2021 an die Fachstelle wurde dem Kanton Solothurn die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentwurf zu äussern. Die Regierungsrätin des Kantons Solo-

thurn antwortete direkt mit Schreiben vom 18. November 2021 und zeigte sich mit den Inhalten des Prüfungsberichts einverstanden.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700), der Raumplanungsverordnung sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen

Im Rahmen der RPG-1-Genehmigung hat der Bund den Kanton beauftragt, innerhalb eines Jahres im Rahmen einer Richtplananpassung einen konkreten Planungsgrundsatz zur Verdichtung im bebauten Gebiet und entsprechende Aufträge aufzunehmen. Der Kanton wurde zudem aufgefordert, innerhalb des gleichen Zeitraums die Dichte-Richtwerte für Einzonungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Weiter sollte der Kanton prüfen, wie er das Thema der Siedlungsentwicklung nach innen noch prominenter im Richtplan darstellen kann, entweder durch die Ausarbeitung eines eigenen Kapitels zum Thema oder durch die Ergänzung des bestehenden Kapitels zum Siedlungsgebiet und den Bauzonen. Der Kanton hat daraufhin das Kapitel S-1.1 entsprechend ergänzt und auch neu strukturiert.

Aus Sicht des Bundes verfügt das Kapitel Siedlungsgebiet und Bauzonen mit der Anpassung über eine bessere Struktur und ist auch besser lesbar. Mit dem neu formulierten Planungsgrundsatz S-1.1.1 im Beschlussteil und den Ergänzungen im Abschnitt Ausgangslage, welche vom Kanton im Rahmen einer Fortschreibung vorgenommen wurden, stellt der Kanton das Thema der Siedlungsentwicklung nach innen noch prominenter im Richtplan dar. Der Kanton unterstreicht somit seine Absicht, dass die künftige Siedlungsentwicklung primär in der bestehenden Bauzone stattfinden soll. Der Bund begrüsst diese Stärkung der Richtplaninhalte zur Innenentwicklung.

Die bisher im Richtplan enthaltenen quantitativen Dichtewerte für Einzonungen werden durch qualitative Vorgaben für Anpassungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) ersetzt. In der Interessenabwägung muss gemäss Richtplan jeweils aufgezeigt werden, dass eine angemessene, ortsbaulich verträgliche, aber überdurchschnittliche Dichte festgelegt wird. Aufgrund der Beurteilung des Bundes aus der Vorprüfung legt der Kanton in den Erläuterungen dar, dass er die Verdichtung im Allgemeinen als wichtiges Ziel erachtet und die Verantwortung für die Umsetzung in erster Linie bei den Gemeinden liegt, der Kanton aber Arbeitshilfen wie den Leitfaden zur Siedlungsentwicklung nach innen zur Verfügung stellt und somit die Gemeinden in ihrer Arbeit unterstützt. Für die Umsetzung der Dichtevorgaben des Richtplans bildet die kantonale Siedlungsstrategie und die darin für die Wohn-, Misch- und Zentrumszonen ermittelten Dichtewerte nach Handlungsräumen die Basis, auf welche sich auch die kantonale Prüfung abstützt. Der Kanton weist darauf hin, dass er die erhöhten Anforderungen an die Ortsplanungen sowohl bei der Vorprüfung als auch bei der Genehmigung der Planungen konsequent einfordert. Er überprüft regelmässig die Entwicklung dieser Dichtewerte und legt in einem jährlichen

Bericht darüber Rechenschaft gegenüber dem Bund ab. Der Bund erachtet diese Präzisierungen des Kantons als nachvollziehbar. Der Bund wird die Entwicklung der Dichtewerte der WMZ anhand der jährlichen Berichte weiterverfolgen.

Im Rahmen der Anpassung der Inhalte zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur Verdichtung streicht der Kanton im Planungsgrundsatz S-1.1.1 den Satz «Kanton und Gemeinden sorgen für einen haushälterischen Umgang mit dem Boden». Der Kanton begründet die Streichung damit, dass dieser allgemeine Grundsatz nicht nur für den Bereich der Siedlungsentwicklung, sondern für alle Themenbereiche der Raumplanung gilt und bereits im Raumkonzept des Kantons erwähnt wird. Im Kapitel Siedlungsgebiet und Bauzonen erachtet der Kanton eine massgeschneiderte Präzisierung dieses allgemeinen Grundsatzes als zielführender. Der Bund kann dies nachvollziehen. Allerdings könnte diese Streichung isoliert betrachtet zumindest etwas verwirrend sein und falsche Signale an die Gemeinden aussenden. Einer guten Kommunikation mit den Gemeinden kommt hier besondere Bedeutung zu.

Gemäss den Planungsgrundsätzen S-1.1.9 zu den Bauzonen ist, gemäss dem bestehenden Richtplantext, bei Einzonungen nachzuweisen, dass Fruchtfolgeflächen (FFF) möglichst geschont oder kompensiert werden (Realersatz oder Aufwertung bedingt geeigneter FFF) und in jedem Fall Artikel 30 Absatz 1bis RPV zu berücksichtigen ist. Der Bund weist diesbezüglich auf den Sachplan FFF vom 8. Mai 2020 hin. Dort wird im Grundsatz 8 festgehalten, dass die Aufwertung bedingt geeigneter FFF keine Kompensation von FFF darstellt. Für die Aufwertung und Rekultivierung kommen nur anthropogen degradierte Böden in Frage, die sich nicht bereits im Inventar befinden. Der entsprechende Planungsgrundsatz unter S-1.1.9 ist entsprechend den Inhalten des Sachplans FFF anzupassen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Die Planungsgrundsätze S-1.1.9 im Kapitel S-1.1 sind bezüglich dem Eintrag zur Schonung und Kompensation der Fruchtfolgeflächen inhaltlich an den Grundsatz 8 des Sachplans Fruchtfolgeflächen anzupassen. Die Aufwertung von bedingt geeigneten Fruchtfolgeflächen darf nicht mehr als Kompensation bezeichnet werden.

Nach Grundsatz 10 des Sachplan FFF sind Kantone, wie Solothurn, deren FFF-Inventare nicht auf einer verlässlichen Datengrundlage beruhen, verpflichtet, eine Kompensationsregelung im Richtplan einzuführen. Darin ist festzulegen, in welchen Fällen verbrauchte, im Inventar verzeichnete FFF kompensiert werden müssen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton Solothurn hat im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung im Richtplankapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen eine Kompensationsregelung im Sinne des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 einzuführen.

2.2 L-5 Gebiete und Vorhaben für Freizeit, Sport und Erholung

2.2.1 Gempfen

Der «Gempfen» (Gemeinde Gempfen) und seine Umgebung sind ein beliebtes Ausflugs- und Naherholungsgebiet der Region Basel. Der Nutzungsdruck hat in den letzten Jahren zugenommen. Bisher gab es aber keine Inhalte im Richtplankapitel L-5 zum «Gempfen». Um die Entwicklung besser zu koordinieren, wird das Kerngebiet in den Richtplan aufgenommen. Das Gebiet oberhalb der Gemeinde Gempfen befindet sich im Kernraum des BLN-Gebiets 1107 «Gempfenplateau». Im Beschlussteil wird festgehalten, dass bestehende Bauten und Anlagen erhalten und eventuell rücksichtsvoll mit Ergänzungsbauten bzw. weiteren Angeboten ergänzt werden können. Die vielfältigen Schutzziele sollen berücksichtigt und gleichzeitig dem Naherholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Der Bund begrüsst die Absicht einer sorgfältigen Abstimmung von Schutz- und Nutzungsinteressen im Rahmen der Festsetzungen des Gebiets für Freizeit und Erholung «Gempfen». Der Kanton beabsichtigt damit, die verschiedenen Schutzinteressen wie den Artenschutz, Naturschutz, Waldschutz sowie die Nutzungsinteressen wie Erholung der Bevölkerung, Freizeitsport, wirtschaftliche Entwicklung und weitere im Rahmen einer ganzheitlichen Planung zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

Die ENHK geht davon aus, dass der Kanton Solothurn in der nachfolgenden Planung die Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1107 «Gempenplateau» und die Vorgaben von Artikel 6 NHG berücksichtigt. Der Bund empfiehlt dem Kanton, bei Vorhaben, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des BLN-Objekts führen könnten, die ENHK frühzeitig einzubeziehen.

2.2.2 Weissenstein

Das bisher im Richtplan als Zwischenergebnis eingetragene Gebiet für Freizeit und Erholung «Weissenstein» wird neu als Festsetzung aufgenommen. Der Perimeter des Gebiets umfasst neben dem bestehenden Perimeter um die Bergstation Weissenstein neu auch den Bike-Strecken-Korridor von der Bergstation bis zur Talstation der Seilbahn Weissenstein. Im Beschlussteil wird festgehalten, dass bestehende Bauten und Anlagen erhalten und eventuell rücksichtsvoll mit Ergänzungsbauten bzw. weiteren Angeboten ergänzt werden sollen. Der Bund begrüsst die Absicht einer sorgfältigen Abstimmung von Schutz- und Nutzungsinteressen im Rahmen der Festsetzungen des Gebiets für Freizeit und Erholung «Weissenstein». Der Kanton beabsichtigt damit, die verschiedenen Schutzinteressen wie den Artenschutz, Naturschutz, Waldschutz sowie die Nutzungsinteressen wie Erholung der Bevölkerung, Freizeitsport, wirtschaftliche Entwicklung und weitere im Rahmen einer ganzheitlichen Planung zu koordinieren und aufeinander abzustimmen.

BLN

Die geplante Bike-Strecke im Gebiet «Weissenstein» liegt innerhalb des BLN-Objekts Nr. 1010 «Weissenstein». In den Erläuterungen hält der Kanton fest, dass durch die gezielte Lenkung der Mountainbiker auf die Bike-Strecke die Nutzungen konzentriert und damit die negativen Auswirkungen auf die Schutzgebiete reduziert werden sollen. Der Kanton geht davon aus, dass es sich bei der Bike-Strecke um eine Anlage mit geringen Auswirkungen handelt, da die erforderlichen baulichen Eingriffe massvoll sind und die im Objektblatt zum BLN-Gebiet 1010 «Weissenstein» aufgeführten Schutzziele berücksichtigt werden können. Der Kanton legt in den Erläuterungen stufengerecht dar, wie die Schutzinteressen des BLN in die Interessenabwägung einbezogen wurden. Sollte sich in der nachgeordneten Planung herausstellen, dass die Bike-Strecke, entgegen der jetzigen Einschätzung des Kantons, zu erheblichen Auswirkungen auf das BLN-Gebiet führen könnte, ist die ENHK vom Kanton rechtzeitig einzubeziehen.

2.3 V-2.2 Kantonsstrassen

Im Raum Oensingen verläuft heute die Kantonsstrasse H5 quer durch das Zentrum der Gemeinde Oensingen. Das Zentrum ist stark vom Durchgangsverkehr betroffen. Gemäss Prognosen des Kantons muss bis 2040 mit 4'100-7'200 zusätzlichen Fahrten täglich auf dieser Strecke gerechnet werden. Das Vorhaben «Verkehrsentlastung Oensingen» war zuvor bereits im Koordinationsstand Zwischenergebnis im Richtplan eingetragen und wurde nun festgesetzt. Der Kanton beabsichtigt in den Handlungsanweisungen, das Vorprojekt vom August 2019 zur Verkehrsentlastung unter Einbezug der Regionsgemeinden, des Kantons Bern sowie des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) weiter zu bearbeiten. Die Planung ist gemäss Kanton mit jener zur Optimierung des Autobahnanschlusses Oensingen/VEBO-Knoten abzustimmen und zu koordinieren. Die Sanierung des Wildtierkorridors SO 9 und deren Auswirkungen sind bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Als flankierende Massnahmen sind auf der Ortsdurchfahrt von Oensingen ein Betriebs- und Gestaltungskonzept sowie weitere Verkehrsberuhigungsmassnahmen vorgesehen.

Der Bund begrüsst die zusätzlichen Erläuterungen zu Umfang und Massnahmen der Zentrumsentlastung sowie die Ergänzung des Richtplantextes zur Sanierung des Wildtierkorridors SO 9, welche aufgrund des Vorprüfungsberichtes hinzugefügt wurden.

Fruchtfolgeflächen (FFF)

Mit dem Vorhaben «Verkehrsentlastung Oensingen» werden rund 11'100 m² FFF beansprucht. Die verlorenen Flächen sollen mit Ersatzmassnahmen kompensiert werden. In den Erläuterungen des Kantons wird als solche Massnahme beispielsweise die Aufwertung von «FFF bedingt geeignet zu FFF geeignet» genannt. Der Bund weist darauf hin, dass die Aufwertung bedingt geeigneter FFF gemäss Grundsatz 8 des Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 keine Kompensation von FFF darstellt. Für die Aufwertung und Rekultivierung kommen nur anthropogen degradierte Böden in Frage, die sich nicht bereits im kantonalen FFF-Inventar befinden.

Hinweis: Der Bund weist darauf hin, dass für die Aufwertung und Rekultivierung von FFF gemäss Sachplan FFF vom 8. Mai 2020 nur anthropogen degradierte Böden infrage kommen, die sich nicht bereits im kantonalen FFF-Inventar befinden.

2.4 E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks

Das Windenergiegebiet «Chall» in Kleinfühl wird neu in den kantonalen Richtplan aufgenommen und festgesetzt. Das Windenergiegebiet grenzt unmittelbar an das bestehende Windenergiegebiet «Chall-Burg» im Kanton Basel-Landschaft an. Gleichzeitig streicht der Kanton das Gebiet «Wisnerhöchi» in Wisen aufgrund der grossen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aus dem Richtplan (bisher Zwischenergebnis).

Energiestrategie 2050 des Bundes / Umsetzung Artikel 10 Energiesgesetz

Der Kanton hat die Windenergieplanung bereits in einem frühen Stadium, deutlich vor dem Inkrafttreten des revidierten eidgenössischen Energiesgesetzes, an die Hand genommen. Bereits 2008 wurde eine Windenergiepotenzialstudie und darauf basierend ein Richtplankapitel erstellt sowie sieben Windenergiegebiete aufgenommen. Im kantonalen Energiekonzept setzt sich der Kanton das Ziel, bis zum Jahr 2035 eine Stromproduktion aus Windenergie im Umfang von 160 GWh zu erreichen, dieses Ziel wurde auch in den Richtplan aufgenommen.

Aktuell hat der Kanton sechs Windenergiegebiete im Richtplan festgesetzt und ein Gebiet im Koordinationsstand Zwischenergebnis aufgenommen. Mit einer vom Bund angenommenen mittleren Produktion von 20 GWh pro Jahr würde sich bei der Realisierung aller Windenergiegebiete die gesamte Stromproduktion auf 140 GWh pro Jahr belaufen. Unter dieser Annahme würde der Kanton bereits zu einem wesentlichen Teil dem Auftrag zur Umsetzung der Energiestrategie nachkommen, sieht der Orientierungsrahmen im Konzept Windenergie des Bundes für den Kanton Solothurn doch eine Produktion von 40 – 180 GWh pro Jahr vor.

Der Bund begrüsst die bisherige Planung des Kantons. Aufgrund der bereits auf Richtplanstufe vereinzelt erkannten Konflikte bei den festgesetzten Windenergiegebieten und der möglichen Hürden in der nachgeordneten Planung rät der Bund dem Kanton, neben den bestehenden Windenergiegebieten auch die Aufnahme zusätzlicher Gebiete im Richtplan zu prüfen. Diese Prüfung sollte über das ganze Kantonsgebiet erfolgen und das 2020 angepasste Konzept Windenergie berücksichtigen.

Beurteilung Windenergiegebiet Chall

Zivile Luftfahrt

Das BAZL weist darauf hin, dass mit dem Projektentwickler ein Layout für einen Windpark mit vier Anlagen gefunden wurde, welches mit den Anforderungen des Flughafens Basel-Mulhouse in Einklang steht. Die Konflikte mit dem Radar auf dem Flughafen Basel-Mulhouse, welche im Rahmen der Vorprüfung des Bundes benannt wurden, konnten somit ausgeräumt werden.

Weiterhin offen ist die Abstimmung mit der Nutzung des Flugfelds Dittingen. Das BAZL begrüsst, dass der Kanton neu im Erläuterungsbericht auf die notwendige Abstimmung im Rahmen der nachgeordneten Planung hinweist.

Vogel- und Fledermausschutz

Der Kanton weist in den Erläuterungen bezüglich Vogelschutz darauf hin, dass Vorabklärungen für Zug- und Brutvögel sowie Fledermäuse vorgenommen wurden. Die Hauptrisiken liegen gemäss Kanton in Veränderungen des Lebensraums und in der Kollisionsgefahr mit den Windenergieanlagen. Bei den Brutvögeln wird am problematischsten das Vorkommen des Wanderfalken beurteilt. Der Brutplatz am «Galgenfelsen» liegt weniger als einen Kilometer vom geplanten Perimeter des Windparks entfernt. Ebenfalls in der Nähe liegt der Brutplatz «Redelsfluh», innerhalb von rund drei Kilometern liegen die Brutplätze «Schlossfelsen» und «Klösterli». Das Konfliktpotenzial für Zugvögel wird vom Kanton aufgrund von Modellierungen als klein eingestuft. Bezüglich Fledermäusen wird das Gebiet «Chall» als Standort mit besonderen Aktivitäten eingestuft. Weitere Abklärungen sind gemäss den Erläuterungen des Kantons in der nachgeordneten Planung notwendig.

Das BAFU weist darauf hin, dass bei Thermikfliegern (z. B. Greifvögel, Weissstorch), ein mittleres bis grösseres Konfliktpotential, insbesondere im Bereich Leimental im Herbstzug besteht. Für die oben erwähnten Vogelarten und Fledermäuse sind in der nachgeordneten Planung – wie vom Kanton vorgesehen - entsprechende Detailabklärungen durchzuführen und allfällige Schutzmassnahmen umzusetzen.

<p>Auftrag für die nachgeordnete Planung: Die Schutzinteressen der Thermikflieger wie bspw. von Greifvögeln oder Weissstörchen sind in der nachgeordneten Planung zu berücksichtigen.</p>
--

ISOS

Nördlich und östlich angrenzend an das Windenergiegebiet «Chall» des Kantons Solothurn befindet sich die Gemeinde Burg im Leimental, Kanton Basel-Landschaft, welche im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt ist.

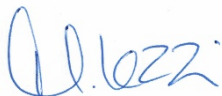
Gemäss den Erläuterungen ist keine Beeinträchtigung des Ortsbilds zu erwarten, da die Distanz sowie der Höhenunterschied zwischen Ortsbild und Windpark mehr als 300 Meter betragen. Der Kanton hält fest, dass der entsprechende Nachweis in der nachgeordneten Planung zu erbringen sei. Der Bund stellt fest, dass der potenzielle Konflikt mit dem ISOS-Objekt erkannt wurde. Aufgrund der Lage und der Ausdehnung des Windparkperimeters scheint es möglich, die einzelnen Anlagen so anzuordnen, dass keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Ortsbilds von nationaler Bedeutung entstehen dürfte. Die ENHK ist damit einverstanden, dass der Nachweis, dass die ISOS-Objekte nicht beeinträchtigt werden, im nachfolgenden Nutzungsplanverfahren zu erbringen sei. Sie hat gegen die Festsetzung des Windparks «Chall» in Kleinlützel keine Einwände.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 17. Dezember 2021 werden die Richtplananpassungen 2019 des Kantons Solothurn mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 2-3 genehmigt.
2. Der Kanton Solothurn wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung
 - a. im Kapitel S-1.1 Siedlungsgebiet und Bauzonen die Planungsgrundsätze S-1.1.9 bezüglich Schonung und Kompensation der Fruchtfolgeflächen inhaltlich an den Grundsatz 8 des Sachplans Fruchtfolgeflächen anzupassen. Die Aufwertung von bedingt geeigneten Fruchtfolgeflächen darf nicht mehr als Kompensation bezeichnet werden.
 - b. im Kapitel L-1.2 Fruchtfolgeflächen eine Kompensationsregelung im Sinne des Grundsatzes 10 des Sachplans FFF vom 8. Mai 2020 einzuführen.
3. Der Kanton Solothurn wird betreffend das Vorhaben «Chall» im Kapitel E-2.4 Windenergie / Gebiete für Windparks aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass die Schutzinteressen der Thermikflieger wie beispielsweise von Greifvögeln oder Weissstörchen berücksichtigt werden.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi